

AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN

Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Landeskirchensteuerbeschuß für die Rechnungsjahre 1998 und 1999 vom 15.11.1997	41
Kirchspieländerung in der Superintendentur Stadtroda-Kahla	43
Mustergeschäftsordnung für die Vorstände der Kreissynoden vom 20. Januar 1998	43
Theologische Anstellungsprüfung 1998	45
Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission (Beschuß Nr. 10/97: Außerkraftsetzung der Anlage 13 (Regelung über ein Urlaubsgeld) und der Anlage 14 (Regelung über die Gewährung einer Zuwendung) der AVR - Fassung Ost	46

FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen	46
Ausschreibung der Stelle des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung in Thüringen	49

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Kirchgemeindesiegel für Löhma - Gültigkeitserklärung -	50
Kirchgemeindesiegel für Oettersdorf - Gültigkeitserklärung -	50
Kirchgemeindesiegel für Pörmitz - Gültigkeitserklärung -	50
Kirchgemeindesiegel für Gossel - Gültigkeitserklärung -	51
Kirchgemeindesiegel für Ruttersdorf - Gültigkeitserklärung -	51
Fertigung neuer Kirchgemeindesiegel für Neukirchen, Hötzelsroda, Stregda - Gültigkeitserklärung -	51
Beilage: Sonderamtsblatt als Anlage zum 45. Jahrgang 1992 "ARK 7" - gültig ab 1. Januar 1998	

A. Gesetze und Verordnungen

Vom 15. November 1997

Landeskirchensteuerbeschuß für die
Rechnungsjahre 1998 und 1999

In Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Thüringen über die Erhebung von

Kirchensteuern vom 02.12.1990 (Kirchensteuerordnung) wird folgendes beschlossen:

§ 3

§ 1

1. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen erhebt für die Jahre 1998 und 1999 von Gemeindegliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 v.H. der Einkommen-(Lohnsteuer) - höchstens jedoch 3,5 v.H. des zu versteuernden Einkommens - gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1a der Kirchensteuerordnung.
2. Sind Kinder nach § 32 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, so ist für die Berechnung der Kirchensteuer die Bemessungsgrundlage nach § 51a des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln.
3. Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 v.H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

§ 2

Für die Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gelten folgende Sätze:

- a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsteuersätzen nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende Kirchensteuer 5 v.H. der pauschalen Lohnsteuer.
- b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, daß sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer gelten folgende Kirchensteuersätze:
 1. In den Fällen der Pauschalierung nach §§ 40, 40b Einkommensteuergesetz in Höhe von 9 v.H. und
 2. in den Fällen der Pauschalierung nach § 40a Einkommensteuergesetz von 5 v.H.

Die Aufteilung erfolgt zu 80 v.H. zu Gunsten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und zu 20 v.H. zu Gunsten des zuständigen katholischen Bistums, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer wird auf 7,20 DM im Jahr, 0,60 DM im Monat, 0,14 DM pro Woche, 0,02 DM pro Tag festgelegt. Er wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer nach Berücksichtigung der Kinderfreibeträge gemäß § 51a Einkommensteuergesetz anfällt.

§ 4

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen erhebt von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatten keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehören, bei gemeinsam zu versteuernden Einkommen der Ehegatten im Sinn von § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 4 der Kirchensteuerordnung ein gestaffeltes Kirchgeld als Landeskirchensteuer nach folgender Tabelle:

Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz) DM

		jährlich DM	monatlich DM	
ab	54.001 bis	64.999	216	18
	65.000 bis	79.999	360	30
	80.000 bis	99.999	480	40
	100.000 bis	149.999	660	55
	150.000 bis	199.999	1.200	100
	200.000 bis	249.999	1.800	150
	250.000 bis	299.999	2.400	200
	300.000 bis	349.999	2.820	235
	350.000 bis	399.999	3.240	270
	400.000 und mehr	4.500	375

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird. Sind Kinder nach § 32 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Kirchgeldes Kinderfreibeträge zu berücksichtigen. Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Kirchgeld erhoben, welches einem Zwölftel des jährlichen Kirchgeldes entspricht. Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

§ 5

Für die außerhalb des Freistaats Thüringen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen findet der Kirchensteuerbeschluß der in dem jeweiligen

Bundesland überwiegend zuständigen evange-lischen
Landeskirche Anwendung.

Eisenach, den 22. November 1997
(F 841/1-22.11.)

*Die Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Jagusch Hoffmann
Präsident Landesbischof*

Kirchspieländerung in der Superintendentur Stadtroda-Kahla

Nachdem alle Beteiligten zugestimmt haben, hat der Lan-
deskirchenrat in seiner Sitzung am 05.08.1997 gemäß §§ 10
Abs. 2, 33 Abs. 2 und 51 Abs. 2 der Verfassung sowie § 1 des
Kirchengesetzes über Pfarrstellen und Pfarrerdienstver-
hältnisse mit eingeschränktem Dienstauftrag folgenden
Beschluß in Kraft gesetzt.

I.

Neuordnung der Gemeindepfarrstellen und Kirchspiele in der Superintendentur Stadtroda-Kahla

- Die Pfarrstelle **Bobeck** wird bei gleichzeitiger Aufhebung
der Pfarrstelle **Ruttersdorf** um die Kirchgemeinde
Ruttersdorf erweitert.
Damit bilden die Kirchgemeinden **Bobeck, Albersdorf,
Schleifreisen** und **Ruttersdorf** ein neues Kirchspiel
nach § 33 der Verfassung.
Der Name der Pfarrstelle ist **Bobeck**.
Der Dienstsitz ist Bobeck.
Der mit der Verwaltung der Pfarrstelle Ruttersdorf
beauftragte Pfarrer Hannes Mielke (nach § 52 in der
Krankenhausseelsorge Stadtroda angestellt) wird den
Predigtauftrag für Ruttersdorf weiterhin wahrnehmen.

Eisenach, den 09. März 1998
(87K 250; 1016K 200; 5K 200)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Mustergeschäftsordnung für die Vorstände der Kreissynoden

Vom 20. Januar 1998

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von § 56 e Abs. 6 in
Verbindung mit § 82 Abs. 2 Ziff. 3 der Verfassung folgende
Mustergeschäftsordnung für die Vorstände der Kreissynoden
erlassen. Soweit die Vorstände Bestimmungen dieser
Geschäftsordnung anwenden, gilt hiermit die Bestätigung durch
den Landeskirchenrat als erteilt. Ergänzungen und
Abänderungen bedürfen nach § 56 e Abs. 6 der Bestätigung
durch den Landeskirchenrat.

§ 1

Verfahren bis zur konstituierenden Sitzung

(1) Der Vorstand tritt im unmittelbaren Anschluß an die
Sitzung der Kreissynode, in der er gewählt worden ist,
spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu einer
konstituierenden Sitzung zusammen.

(2) Bis zur konstituierenden Sitzung obliegen dem
Superintendenten oder der Superintendentin gemeinsam mit
dem oder der Vorsitzenden der Kreissynode die Vertretung der
Superintendentur.

§ 2

Vorsitz

(1) In der konstituierenden Sitzung soll die Entscheidung über
den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz nach
§ 56 e Abs. 4 erfolgen.

(2) Führt ein Pfarrer oder eine Pastorin den Vorsitz, wird zum
Stellvertreter oder zur Stellvertreterin ein Laie gewählt. Wird
ein Laie zum oder zur Vorsitzenden gewählt, muß die
Stellvertretung ein geistliches Mitglied übernehmen.

§ 3

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Vorstands obliegt dem
Superintendenten oder der Superintendentin.

(2) Die Geschäftsführung beinhaltet die Verantwortung für die
Vorbereitung der Sitzungen des Vorstands, die Ausführung der
Beschlüsse des Vorstands und die Besorgung des
Schriftwechsels. Im Auftrag des Vorstands nimmt die
Geschäftsführung die laufenden Geschäfte der
Superintendentur und die Aufgaben des Dienstgebers
gegenüber den Mitarbeitern wahr.

(3) Alle wichtigen Entscheidungen bedürfen der
Beschlußfassung durch den Vorstand. Geschäfte der laufenden
Verwaltung, für die Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt
sind, unterliegen der Beschlußfassung nur, wenn sich der
Vorstand diese vorbehalten hat. In Zweifelsfällen entscheidet
der Vorstand.

(4) In dringenden Fällen hat die Geschäftsführung das Erforderliche zu veranlassen. Sie soll sich vorher mit dem oder der Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden abstimmen. Betroffene Entscheidungen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

(5) Die Geschäftsführung vollzieht die Kassenanordnungen. Die Rechnungsführung der Superintendentur ist bei der Vorbereitung von finanzwirksamen Beschlüssen in angemessener Weise zu beteiligen.

(6) Der Geschäftsführung obliegt die Siegelführung des Vorstands.

(7) Die Geschäftsführung hat den Vorstand eingehend über die Angelegenheiten der Superintendentur zu unterrichten. Der Vorstand entscheidet über die Art der Unterrichtung und über die Einsichtnahme in Unterlagen.

(8) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Geschäftsführung bestimmte Aufgaben oder Aufgabengebiete einem anderen Mitglied des Vorstands übertragen. Abs. 7 ist auf das beauftragte Mitglied entsprechend anzuwenden.

(9) Die Geschäftsführung sorgt dafür, daß der Vorstand seinen Verpflichtungen rechtzeitig und unter Beachtung des kirchlichen und staatlichen Rechts nachkommt, auch etwa erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigungen einholt.

§ 4

Schriftverkehr

(1) Schreiben des Vorstands werden in der Regel von dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin unterschrieben. Unterschreibt der oder die Vorsitzende, wird das Schreiben dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin vor Abgang zur Kenntnis gegeben.

(2) Von allen Schreiben sind Kopien zu den jeweiligen Akten der Superintendentur zu nehmen.

§ 5

Dienstweg

(1) Schreiben des Vorstands an den Landeskirchenrat sind - außer in seelsorgerlichen Angelegenheiten - über das Kreiskirchenamt zu leiten.

(2) Schreiben, die nur der Abwicklung von Sachverhalten dienen, die dem Kreiskirchenamt im Grundsatz bekannt sind, insbesondere Abrechnungen, Materialbestellungen u.a., können unmittelbar übersandt werden.

(3) Bei Schreiben an staatliche Dienststellen, die rechtliche oder finanzielle Auswirkungen haben, ist das Kreiskirchenamt einzubeziehen.

(4) Wenn Schreiben wegen besonderer Eilbedürftigkeit ausnahmsweise unmittelbar übersandt werden müssen, ist dem Kreiskirchenamt gleichzeitig eine Abschrift zuzuleiten.

§ 6

Aufgaben des oder der Vorsitzenden

(1) Der oder die Vorsitzende hat die Aufgabe,

- a) den Vorstand zu den Sitzungen einzuberufen,
- b) die Sitzungen des Vorstands zu leiten,
- c) für ordentliche Protokollführung zu sorgen,
- d) Auszüge aus dem Protokoll zu beglaubigen und Ausfertigungen zu unterschreiben.

(2) Wo die Geschäftsführung nicht mit dem Vorsitz verbunden ist, kann die Geschäftsführung in den Fällen des Abs. 1 nur im besonderen Auftrag des oder der Vorsitzenden tätig werden.

§ 7

Stellvertretung

(1) Ist der oder die Vorsitzende verhindert, obliegt die Vertretung dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin.

(2) Ist der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin verhindert, obliegt die Vertretung dem Oberpfarrer oder der Oberpfarrerin, soweit der Vorstand diese Aufgabe nicht dem anderen geistlichen Mitglied im Vorstand überträgt.

§ 8

Einladung

(1) Der oder die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angaben der Tagesordnung zu Sitzungen. Sitzungen müssen mindestens viermal jährlich stattfinden. Zu einer Sitzung muß einberufen werden, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Vorstands, der Superintendent oder die Superintendentin, der Vorstand des Kreiskirchenamtes oder ein Mitglied des Landeskirchenrats verlangt.

(2) Der Visitator oder die Visitatorin und der Vorstand des Kreiskirchenamtes werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

(3) Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist kann in eilbedürftigen Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Bei Zustimmung aller Mitglieder kann auf die Einhaltung einer Einladungsfrist verzichtet werden. Die Frist ist eingehalten, wenn die Einladung den Mitgliedern rechtzeitig zugegangen ist. Eine wegen Beschlußunfähigkeit der ersten anberaumte zweite Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn unter Beachtung der Fristen wiederum mit

derselben Tagesordnung eingeladen und auf die Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen hingewiesen ist.

§ 9
Beschlüsse

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.
- (2) Sofern zur Herbeiführung von Beschlüssen eine Abstimmung erforderlich wird, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bei Anträgen gilt als Ablehnung; bei Wahlen entscheidet das Los. Kommt eine Entscheidung nicht zustande, ist die Abstimmung in der folgenden Sitzung, in eilbedürftigen Fällen sogleich zu wiederholen. Bei der Wiederholung entscheidet einfache Stimmenmehrheit.
- (3) Wer am Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mitstimmen. Er darf nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vorstands bei der Verhandlung anwesend sein.
- (4) Der oder die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sowie der Superintendent oder die Superintendentin haben das Recht und die Pflicht, Beschlüsse, die sie als bekenntniswidrig oder gesetzwidrig oder als schädlich für das Wohl der Kirche oder Superintendentur ansehen, zu beanstanden und unverzüglich über den Visitator oder die Visitatorin und den Vorstand des Kreiskirchenamtes die Entscheidung des Landeskirchenrats einzuholen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 10
Protokolle

Über jede Verhandlung des Vorstands wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind den Mitgliedern zuzuleiten.

§ 11
Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Vorstands sind in der Regel nicht öffentlich.
- (2) Über den Inhalt der Verhandlungen ist Verschwiegenheit zu wahren, soweit sich dies aus der Natur der Sache ergibt oder soweit sie für vertraulich erklärt worden sind.

§ 12
Vertreter im Rechtsverkehr

Zu einer die Superintendentur verpflichtenden Erklärung des Vorstands der Kreissynode bedarf es der Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder des Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds sowie der Beidrückung des Dienstsiegels.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlußfassung durch den Vorstand in Kraft, soweit es keiner Bestätigung durch den Landeskirchenrat nach § 56 e Abs. 6 bedarf. Bedarf es der Bestätigung, treten die Ordnung bzw. die entsprechenden Bestimmungen der Ordnung nach der erfolgten Bestätigung in Kraft.
- (2) In Zweifelsfällen und in nicht geregelten Fällen entscheidet der Vorstand durch Beschluß.

Eisenach, den 10. März 1998
(R 212)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Theologische Anstellungsprüfung 1998

Im Herbst dieses Jahres soll eine Anstellungsprüfung für die Kandidaten der Theologie stattfinden, die am 1.9.1996 den Vorbereitungsdienst begonnen haben. Gesuche um Zulassung sind über den Superintendenten und mit dessen Beurteilung bis zum 20. Mai 1998 an den Landeskirchenrat einzureichen. Die Superintendenten werden gebeten, die Kandidaten und Kandidatinnen aufmerksam zu machen.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des zur Zeit laufenden Predigerseminarlehrganges haben dieses Gesuch über den Rektor des Predigerseminars an den Landeskirchenrat einzureichen.

Die Prüfungsbestimmungen sind aus der Verordnung über die zweite theologische Prüfung (Anstellungsprüfung) vom 7. November 1956 (Amtsblatt 1957, Seite 13) mit der Verordnung zur Änderung und Ergänzung dieser Prüfungsordnung vom 1. September 1979 (Amtsblatt 1979, Seite 165) zu ersehen.

Das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit wird in Absprache mit dem zuständigen Visitator festgelegt. Auf die wissenschaftliche Neigung des Bewerbers wird Rücksicht genommen. Nach § 10 der oben genannten Verordnung kann der Wunsch geäußert werden, aus welchem der in § 9 genannten Prüfungsgebiete das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit gestellt werden möchte.

Für das Gesuch um Zulassung zur Anstellungsprüfung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

Eisenach, den 5.3.1998
(A 214/5.3.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschluß Nr. 10/97: Außerkräftsetzung der Anlage 13 (Regelung über ein Urlaubsgeld) und der Anlage 14 (Regelung über die Gewährung einer Zuwendung) der AVR - Fassung Ost

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- sowie § 1a Abs. 2 AVR DW/EKD - Fassung Ost in ihrer Sitzung am 3.12.1997 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

"Die Anlagen 13 (Regelung über ein Urlaubsgeld) und 14 (Regelung über die Gewährung einer Zuwendung) der AVR - Fassung Ost - werden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen e.V. und der Kreisdiakoniestellen für das Jahr 1998 außer Kraft gesetzt."

Der Beschluß 10/97 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen wird hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG- veröffentlicht.

Eisenach, den 23.2.1998
(R 148 A)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Ebeleben*, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen in Bad Frankenhausen, mit der Kirchengemeinde Rockstedt, im 1. Erledigungsfall;
2. *Gräfenroda*, Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf in Waltershausen, im 1. Erledigungsfall;
3. *Kapellendorf*, Superintendentur Apolda-Buttstädt in Apolda, mit den Kirchengemeinden Kapellendorf, Frankendorf, Hammerstedt, Herressen, Oberndorf und Sulzbach, im 1. Erledigungsfall;
4. *Sondershausen I*, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen in Bad Frankenhausen, im 2. Erledigungsfall;
5. *Sondershausen III* (Pfarrstelle mit 50%igem Dienstauftrag), Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen in Bad Frankenhausen, im 1. Erledigungsfall, in Verbindung mit der 50%-Soldatenseelsorgepfarrstelle am Standort Bad Frankenhausen/Sondershausen.

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1. bis 5. sind bis zum 15.05.1998 *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Ebeleben:

Ebeleben mit Rockstedt hat 3.777 Einwohner davon 947 evangelische Christen, dazu zwei große Einrichtungen des Diakonischen Werkes mit entsprechend vielen kirchlichen Angestellten.

Ebeleben liegt 16 km von Sondershausen und 7 km von Schlotheim entfernt, wo sich ebenso wie in Sondershausen ein Gymnasium befindet.

Kindergarten, Grundschule, Regelschule und gute ärztliche Versorgung sind in Ebeleben.

Die bisherige Stelleninhaberin wurde vom Landeskirchenrat in eine andere Stelle berufen.

Predigtstätten:

St. Bartholomäus - Gemeinde Ebeleben und - 14 tägig - in der Kirchengemeinde Rockstedt.

Weitere Gottesdienste je nach Bedarf der Institutionen.

Kirchliches Leben:

Ein aufgeschlossener Kirchenvorstand weiß sich für das kirchliche Leben mit verantwortlich.

Christenlehre: Ebeleben z. Zt. nur eine Gruppe (15 Kinder)
Rockstedt - 11 Kinder

Konfirmanden: Ebeleben (Vor- u. Konfirmanden) 20
Rockstedt (Vor- u. Konfirmanden) 8

Jugendarbeit: wird zum Teil Gemeinde übergreifend in vielfältigen Aktivitäten vom Jugendwart wahrgenommen.
Rockstedt: sieben Teilnehmer (Gruppe 14 tägig)
Ebeleben: 14 Teilnehmer (Gruppe 14 tägig)

Weitere Gruppen, die von Gemeindegliedern mit getragen werden:

- Chor (in Zusammenarbeit mit katholischen Christen, wöchentlich)
- Frauenkreis (einmal monatlich)
- Senioren (einmal monatlich)

1996

Taufen: 11

Trauungen: fünf

Bestattungen: acht

Die Stelle der Kantorin (vorher Kantorkatechetin) 75% - ist zur Zeit noch nicht wieder besetzt.

Die Kantorin nimmt auch den wöchentlichen Dienst in den Einrichtungen des Diakonischen Werkes, Karl-Marien-Haus und Rehabilitationswerkstatt wahr. Das gemeindliche Leben, insbesondere auch die Gottesdienste, werden durch die Angehörigen der Einrichtungen geprägt und mitgetragen. Denkbar ist die Besetzung der offenen Stellen durch ein Pfarrerehepaar, das die pfarramtlichen und kantoralen Aufgaben wahrnimmt.

Gebäude:

Das Umfeld des Pfarrhauses Ebeleben wurde neu gestaltet. Die Gemeinderäume sind großzügig und hell, mit großem Kirchsaal, der als Winterkirche dient.

Die Restaurierung des Kirchengebäudes wurde in Ebeleben durch den Kirchenvorstand geleitet, seine Fertigstellung ist absehbar.

Die Pfarrwohnung wird durch Gasheizung versorgt und ist ebenfalls hell und sehr großzügig geschnitten.

In Rockstedt wurde das alte Fachwerk - Pfarrhaus von Grund auf saniert und für die Gemeindebelange umgebaut. Die

1. Etage wird vom Jugendwart bewohnt, der zugleich Lektor ist.

Erwartungen des Gemeindegemeinderates:

Da die bisherigen Pfarrstelleninhaber die bis 1996 immer zugleich Superintendenten, und so in ihrer Initiative vielfach gebunden waren, ist in Sachen Besuchsdienst großer Nachholbedarf.

Ein Besuchsdienstkreis müßte u. U. ins Leben gerufen werden. Insbesondere sollte der (die) neue Pfarrstelleninhaber(in) verstärkt Verbindung zu Eltern, Kindern und jungen Erwachsenen pflegen.

Der Aufbau eines Posaunenchores wird zur Zeit geplant. Der ehrenamtliche Leiter sollte unterstützt werden.

Einen Gesprächskreis über Glaube und Leben auf der Grundlage der Heiligen Schrift braucht z. B. die Gemeinde. Und der Kirchenvorstand hofft auf die Mithilfe bei der Fertigstellung der Kirchensanierung.

Der (die) künftige Pfarrer (in) sollte nicht "Herr" bzw. "Herrin" der Gemeinde sein wollen. Aus einer tiefen Verbundenheit zu unserem Herrn, Jesus Christus, sollte es ihm (ihr) selbstverständlich sein, daß "alle , die mit Ernst Christen sein wollen" (Martin Luther), gemeinsam die Gemeinde leiten und nach neuen Wegen Ausschau halten.

- in Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinaus.

Zu Gräfenroda:

Gräfenroda, Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf, ist ein Unikum.

Der Ort hat 3.800 Einwohner, davon sind 1.612 evangelische Gemeindeglieder.

Den (die) künftige(n) Pfarrer (Pastorin) erwartet eine aktive Gemeinde, die auch selbständig zum Gemeindeleben bei-trägt. Gräfenroda verfügt über eine B-Kantorkatecheten-Stelle, die seit Juni 1997 neu besetzt ist.

Der Kantor arbeitet engagiert beim Aufbau der Gemeinde mit. Kirchenmusikalische Höhepunkte bereichern das Gemeindeleben.

Chor und Kammerchor, Kinderchor und Kurrende, Bläserkreis und Flötenkreis, sowie Konzerte finden regelmäßig statt. Das Kantorat ist separat vom Pfarrhaus gelegen.

Es bestehen folgende Gemeindegemeinderates:

Bibelstunde - wöchentlich,

Frauenkreis, Männerkreis und Seniorenkreis - monatlich

1996/97: 25 Taufen, vier Trauungen, 28 Konfirmanden und 40 Bestattungen
 1998: 14 Konfirmanden

Kapellendorf liegt im Städtedreieck Apolda/Jena/Weimar. Alle Schularten und Krankenhaus in der Kreisstadt Apolda, Buslinie 10 km, nächste Arztpraxis in Kapellendorf.

Äußere Gegebenheiten:

Die Laurentius-Kirche (erbaut 1733) befindet sich in einem baulich guten Zustand. 1996 wurde eine Heizung eingebaut. Das Pfarrhaus unweit der Kirche, in ruhiger Ortslage, ist in gutem Zustand. Eine Gasheizung für das Haus ist vorhanden. Im Obergeschoß befindet sich die Wohnung mit sechs Zimmern, dazu Küche und Bad. In der Wohnung befindet sich das Amtszimmer. Im Untergeschoß sind der Gemeindesaal, das Pfarrbüro und das Archiv. Gottesdienst im Gemeindesaal ist von Januar bis März.
 Zum Pfarrhaus gehören Nebengelage und eine Garage. Ein kleiner Garten liegt am Haus (4 ar).
 Verkehrsverbindungen bestehen nach Arnstadt 15 km und nach Erfurt 40 km. Ein Bahnanschluß ist vorhanden.

Eine Grundschule und ein Teilgymnasium befinden sich am Ort. Zum Dienst des Pfarrers gehört die Betreuung des kirchlichen Kindergartens, der 1997 sein 95. Jahr des Bestehens feiern konnte. Er wurde 1992 renoviert. Auch das Alters- und Pflegeheim erwartet seelsorgerliche Betreuung.

Erwartung des Gemeindekirchenrates:

Der Gemeindekirchenrat wünscht sich einen Pfarrer oder eine Pastorin, der/die die kontaktfreudig ist und fähig zur Teamarbeit. Er/sie soll aufgeschlossen sein für die kirchenmusikalische Arbeit in der Gemeinde.
 In der dörflichen Situation sind Seelsorge, Besuchsdienst, Jugendarbeit und die Zusammenarbeit mit der Landeskirchlichen Gemeinschaft vor Ort besondere Schwerpunkte.

Zu Kapellendorf:

Die Gemeindekirchenräte des vakanten Kirchspiels Kapellendorf beantragen die Ausschreibung der Pfarrstelle Kapellendorf. Zum Pfarramt Kapellendorf gehören die Filialgemeinden Hammerstedt, Frankendorf, Oberndorf, Sulzbach und Herressen mit insgesamt 750 evangelischen Gemeindegliedern.

In den letzten zwei Jahren gab es acht Taufen, vier Trauungen, 10 Bestattungen. Die Christenlehre ist zukünftig von dem/der Pfarrstelleninhaber/in zu übernehmen. Die Pfarrstelle hat sechs Predigtstellen, zwei bis drei Gottesdienste sonntags werden erwartet. Die Gemeindekirchenräte streben an, daß durch Erweiterung des Kirchspiels das Pfarramt mit 100% eingestuft werden kann.

Ort:

Die Kirchen:

Der Zustand der Kirchen von Kapellendorf und Herressen ist sehr gut, die anderen Kirchen sind unterschiedlich renovierungsbedürftig.

Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus ist sehr geräumig, zur Dienstwohnung gehören Arbeitszimmer, Küche, Bad, Wohnzimmer, Eßzimmer, Schlafzimmer, drei Kinderzimmer, Gästezimmer. Im Pfarrhaus befindet sich auch ein Rüstzeitheim und ein Jugendkeller.

Erwartungen:

Die Räume des Rüstzeitheimes und das Gelände am Pfarrhaus mit sich daneben befindender Kirche können gute Möglichkeiten für die weitere Arbeit mit sich bringen. Die Gemeindekirchenräte erwarten aber, daß die Gemeindeglieder Vorrang haben soll.

Zu Sondershausen I:

Sondershausen 22.150 Einwohner, bisheriger Sitz der Superintendentur wird gemäß 2. Strukturreform künftig Bad Frankenhausen sein, Kreisstadt des Kyffhäuserkreises mit stillgelegter Kali- und reduzierter Elektroindustrie, daraus resultierende hohe Arbeitslosigkeit, Garnisonstadt, Musikstadt mit Lohorchester, kirchliche A-Musiker-Stelle. Instandgesetzte und renovierte Trinitatiskirche mit neuer Orgel seit Juni 1997, Trinitatissaal als Winterkirche und Tagungszentrum.
 Reichliches kulturelles Angebot. Alle Schulformen am Ort. Kreismusikschule. Gute öffentliche Verkehrsverbindungen. Kreiskrankenhaus.
 Zwei Alters- und Pflegeheime (AWO, Diakonie), Seniorenbegegnungsstätte.
 Kreisstelle für Diakonie, Diakonie-Sozialstation, Psychosoziale Beratungsstelle.
 Kirchgemeinde St. Trinitatis im Stadtzentrum mit ca. 3.600 Evangelischen in zwei Sprengeln, darin vier Neubaugebiete. Amtshandlungen im Jahr 1997: 12 Taufen, eine Trauung, 20 Bestattungen.
 Konfirmierte: drei, Konfirmanden: sieben.
 Neun ausbaufähige Gemeindekreise mit z. T. eigener Leitung: ökumen. Kirchenchor, Arbeitslose, Bibelstunde, Junge Gemeinde, Seniorenkreis, Frauenkreis, Gesprächskreis für Eltern und Freunde Behinderter, Sehschwache und Blinde,

Besuchsdienst. Diverse kirchenmusikalische Ver-anstaltungen, die sich als kulturelle Brücke zu Außen-stehenden erwiesen haben.

Wohnung:

Abgeschlossen, zentralgeheizte Wohnung mit sechs Zimmern, Küche, Bad, Nebenräumen, steht im Pfarrhaus, Pfarrstr. 3, zur Verfügung.

Erwartungen und Möglichkeiten:

Anstellung eines Theologenehepaars aus 150%-Stelle (Sondershausen II: 50%-Stelle, vakant ab 1. Juli 1998 durch Emeritierung des Superintendenten) ist erwünscht, aber nicht Bedingung. Die Pfarrstelle Sondershausen I wird ab 30. Juni 1998 vakant.

Gute Voraussetzungen für Gemeindearbeit sind gegeben. Gottesdienste in der Stadtkirche/Winterkirche unter Mitwirkung von Lektoren, Familiengottesdienste, ökumenische Gottesdienste, missionarische Gemeindeveranstaltungen. Gottesdienste und Seelsorge in Seniorenheimen. Konfirmandenunterricht. Frauen-, Senioren-, Mitarbeiterkreis. Aufbau anderer Gemeindekreise möglich (Männer- oder Familien-Gesprächskreis). Traditionelle Gemeindefeste. Unterstützung kirchenmusikalischer Veranstaltungen. Erwartet wird Teamfähigkeit und Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern (A-Kantor, Katechet, Küsterin, Pfarramtsekretärin vorhanden) und engagierten Gemeindegliedern (Mitarbeiterkreis) im Interesse des weiteren Gemeindeaufbaus.

Zu Sondershausen III:

Stellenbeschreibung der 50%-Pfarrstelle für Seelsorge in der Bundeswehr:

Die Pfarrstelle für Seelsorge an Soldaten am Standort Bad Frankenhausen/Sondershausen ist neu eingerichtet worden und soll umgehend besetzt werden.

Erwartungen: Seelsorge an Soldaten an beiden Standorten und Mitwirkung am lebenskundlichen Unterricht, Dienstsitz ist in der ehemaligen Superintendentur Sondershausen-Ebe-leben.

Mit dieser 50%-Pfarrstelle für die Seelsorge an Soldaten ist die Stadtpfarrstelle Sondershausen III (50%-Stelle) verbunden.

Stellenbeschreibung der 50%-Stadtpfarrstelle Sondershausen III:

Sondershausen 22.150 Einwohner, Sitz der Superintendentur wird Bad Frankenhausen sein, Kreisstadt des Kyffhäuser-

kreises mit stillgelegter Kali- und reduzierter Elektro-industrie, daraus resultierende hohe Arbeitslosigkeit, Garni-sonststadt, Musikstadt mit Lohorchester, kirchliche A-Mu-siker-Stelle. Instandgesetzte und renovierte Trinitatiskirche mit neuer Orgel an Juni 1997, Trinitatissaal als Winterkirche und Tagungszentrum.

Reichliches kulturelles Angebot. Alle Schulformen am Ort. Kreismusikschule. Gute öffentliche Verkehrsverbindungen. Kreiskrankenhaus.

Drei Alters- und Pflegeheime (AWO, Diakonie, DRK). Kreisstelle für Diakonie, Diakonie-Sozialstation, Psychosoziale Beratungsstelle. Kirchengemeinde St. Trinitatis im Stadtzentrum mit ca. 3.600 Evangelischen in drei Sprengeln und vier Neubaugebieten. Amtshandlungen im Jahr 1996: neun Taufen, drei Trauungen, 34 Bestattungen. Konfirmierte: 16, Konfirmanden: fünf. Neun Gemeindekreise, Kirchenchor, Besuchsdienst. Diverse kirchenmusikalische Veranstaltungen.

Wohnung: Abgeschlossene Etagen-Wohnung mit vier Zimmern, Küche, Bad, Nebenräumen, steht in der kirch-lichen Redelmeier-Stiftung, August-Bebel-Str. 75, zur Verfügung.

Erwartungen des Gemeindegemeinderates:

Gottesdienste in der Stadtkirche/Winterkirche im Wechsel mit den beiden anderen Pfarrern, Familiengottesdienste, Missionarische Gemeindeveranstaltungen. 1 x wöchentlich Gottesdienst und Seelsorge im AWO-Pflegeheim, Goethestr. 4. Eine Wochenstunde Konfirmandenunterricht, gewünscht wird der Aufbau der Männerarbeit bzw. eines Familien-Gesprächskreises. Mitwirkung bei Gemeindefesten. Unterstützung kirchenmusikalischer Veranstaltungen. Erwartet wird Teamfähigkeit und Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern und engagierten Gemeindegliedern (Mitarbeiterkreis) im Interesse des wei-teren Gemeindeaufbaus.

Eisenach, den 19.03.1998
(A 250/19.03.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

**Ausschreibung der Stelle des Beauftragten der
Evangelischen Kirchen bei Landtag und
Landesregierung in Thüringen**

Infolge Versetzung in den Ruhestand ist die o.a. Pfarrstelle mit Dienstsitz in Erfurt möglichst zum 1. September 1998 neu zu besetzen.

Der oder die Beauftragte soll die Beziehungen der Evangelischen Kirchen zum Freistaat fördern. Dazu gehört die Pflege der Verbindung zu Landesregierung, Ministerien und Landtag sowie der Kontakte zu politischen Parteien sowie zu Vereinigungen und Verbänden auf Landesebene.

Der oder die Beauftragte wird auf Vorschlag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen durch übereinstimmenden Beschluß der beteiligten Kirchen auf 10 Jahre berufen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Stelle kann nur noch zur Besetzung mit drei Viertel Dienstauftrag freigegeben werden. Die Möglichkeit zur Aufstockung des Dienstauftrages besteht. Der Landeskirchenrat kann derzeit nur die Bewerbung von Pfarrern und Pastorinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen annehmen.

Bewerbungen werden erbeten bis 15. Mai 1998 an den Landeskirchenrat. Nähere Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Weispfenning.

Eisenach, den 11.3.1998
(A 852)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

E. Amtliche Mitteilungen

Kirchgemeindesiegel für Löhma - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.03.1998 für die Kirchgemeinde Löhma ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Löhma unter der Nr. 504 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Hl. Mauritius

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Löhma

Maße: 30 : 42 mm

Alte Siegel werden mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Kirchgemeindesiegel für Oettersdorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.03.1998 für die Kirchgemeinde Oettersdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Oettersdorf unter der Nr. 506 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Hl. Laurentius

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Oettersdorf

Maße: 30 : 42 mm

Alte Siegel werden mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Kirchgemeindesiegel für Pörmitz - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.03.1998 für die Kirchgemeinde Pörmitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Pörmitz unter der Nr. 505 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Auferstandener Christus mit Siegesfahne
 Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Pörmitz
 Maße: 30 : 42 mm

Alte Siegel werden mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
 der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
 Kirchenoberrechtsrat*

Kirchgemeindesiegel für Gossel - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.03.1998 für die Kirchgemeinde Gossel ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Pörmitz unter der Nr. 502 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche Gossel
 Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Gossel
 Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
 der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
 Kirchenoberrechtsrat*

Kirchgemeindesiegel für Ruttersdorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.03.1998 für die Kirchgemeinde Ruttersdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Pörmitz unter der Nr. 503 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Turmknopf mit Wetterfahne der Kirche Ruttersdorf
 Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Ruttersdorf
 Maße: 30 : 42 mm

Die drei alten Siegel von Ruttersdorf werden mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
 der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
 Kirchenoberrechtsrat*

Fertigung neuer Kirchgemeindesiegel für Neukirchen, Hötzelsroda, Stregda - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.02.1998 für die Kirchgemeinden Neukirchen, Hötzelsroda und Stregda neue Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzen. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Neukirchen unter der Nr. 499, das Siegel der Kirchgemeinde Hötzelsroda unter Nr. 500 und Stregda unter Nr. 501 eingetragen. Die Siegel haben spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche in Neukirchen
 Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Neukirchen
 Maße: 30 : 42 mm

Siegelbild: Christus mit Weltkugel
 Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Hötzelsroda
 Maße: 30 : 42 mm

Siegelbild: Kirche Stregda
 Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Stregda
 Maße: 30 : 42 mm

Alte Siegel werden mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
 der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
 Kirchenoberrechtsrat*

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt